

Haftung für Risiken aus eigenen Bauvorhaben und Mitversicherungsmöglichkeiten im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Eine Baustelle birgt bekanntermaßen mannigfache Risiken in sich: Personen können durch einen Bauunfall zu Schaden kommen, Betriebseinrichtungen, Produktionsmaschinen oder Gegenstände Dritter können vernichtet oder beschädigt werden und infolge des Ausfalls von Maschinen und der damit verbundenen Betriebsunterbrechung können erhebliche finanzielle Einbußen für den Betrieb entstehen. Durch eine entsprechende Risikovorsorge im Vorfeld der Baumaßnahme lassen sich die bestehenden Risiken nicht ausschließen, jedoch erheblich mindern und finanziell abfedern.

Als Auftraggeber und Veranlasser der Baumaßnahme trifft Sie als Bauherr eine Verkehrssicherungspflicht bezüglich der "Gefahrenquelle" Baustelle. Durch die Beauftragung von Bauunternehmern, Architekten, Sicherheitskoordinatoren u. a. entfällt Ihre diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftung nicht; vielmehr tritt die Haftung der beauftragten Personen neben Ihre eigene. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von einer "Gesamtschuldnerischen Haftung". Es ist daher grds. erforderlich, das bestehende Risiko über eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abzudecken.

Fachinformation

Oftmals sieht der bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrag bereits eine entsprechende, auf bestimmte Bausummen begrenzte Mitversicherung vor. So besteht beispielsweise im Rahmen der Versteegen-Textilreiniger-Police eine automatische Mitversicherung für die gesetzliche Haftung als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bzw. Bauarbeiten bis zu einer jährlichen Bausumme von 1 Mio. EUR. Erst wenn diese Summe überschritten wird, ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung erforderlich.

Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie im Vorfeld der Baumaßnahme nicht nur Ihren eigenen Versicherungsverträgen, sondern auch denen der Auftragnehmer (Bauunternehmern, Handwerkern, Architekten, Sonderfachleuten u. ä.) schenken. Denn bei der Baumaßnahme können nicht nur Dritte, sondern in erster Linie Ihr Betrieb geschädigt werden. Vor den finanziellen Folgen dieses Risikos kann sich der Auftragnehmer im Rahmen (s)einer Haftpflichtversicherung schützen. Um sicherzustellen, dass dieser Versicherungsschutz im Schadenfall auch zur Verfügung steht und der Versicherer nicht z. B. durch fehlende Beitragszahlung von der Leistungsverpflichtung befreit ist, sollten Sie sich vom jeweiligen Auftragnehmer eine Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorlegen lassen.

Nr. 3 / 2005 (Stand: Okt. 2005)



VERSTEEGEN ASSEKURANZ